

Anlage 2

**Verträglichkeitsvorprüfung zum Schutzgebiet
DE 1346-301 „Steilküste und Blockgründe Wittow“**

**Bebauungsplan Nr. 11
„Parkplatz Nordstrand“**

**Verträglichkeitsprüfung
zum Schutzgebiet**

DE 1346-301 „Steilküste und Blockgründe Wittow“

Gemeinde: **Amt Nord-Rügen
Gemeinde Putgarten**
Ernst-Thälmann-Str. 37
18551 Sagard

Bearbeitung: **Planungsbüro Seppeler**
Dipl.-Biologin Dagmar Seppeler
Brocks Busch 7, 48249 Dülmen
Telefon +49 (02594) 789506

Stand: **März 2016**

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen zur Planung und rechtliche Grundlagen	1
2.	FFH-Gebiet DE 1346-301 „Steilküste und Blockgründe Wittow“, Schutzweck und Erhaltungsziele.....	3
3.	Festsetzungen des Bebauungsplanes.....	4
4.	Bau-, anlage- und nutzungsbedingte Wirkungen auf das FFH-Gebiet.....	4
5.	Summations- oder kumulierende Wirkungen.....	5
6.	Zusammenfassung	5
7.	Literatur- und Quellenverzeichnis	7
8.	Gesetze, Richtlinien, Verordnungen und Erlasse	7

1. Vorbemerkungen zur Planung und rechtliche Grundlagen

Die Gemeinde Putgarten hat den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 11 „Parkplatz Nordstrand“ in der Gemarkung Putgarten, Flur 3 gefasst. Ziel ist die Neuordnung und rechtliche Sicherung eines seit einigen Jahren bereits genutzten Parkplatzes und mit Nebenanlagen (als mobile Servicewagen). Teilbereiche der Planung liegen am Rande bzw. im FFH-Gebiet Nr. 1346-301 „Steilküste und Blockgründe Wittow“. Nach Rechtskraft des FNP im Jahr 2009, in der das Plangebiet als Parkplatz bereits dargestellt war, müsste von einer Verträglichkeit der Bauleitplanung mit dem Schutzgebiet in Randlage ausgegangen werden.

FFH- und Vogelschutzgebiete gehören zum Schutzgebietssystem NATURA 2000. Das vorrangige Ziel von NATURA 2000 sind die Erhaltung der biologischen Vielfalt der Lebensräume für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen und der Tier- und Pflanzenarten selbst sowie ihrer Populationen. Zu den FFH- und Vogelschutzgebieten gibt es entsprechende umfangreiche EU-Richtlinien, die bei allen Planungen in Randlage der Schutzgebiete zu berücksichtigen sind. Von besonderer Bedeutung ist die Verträglichkeit von Projekten oder Plänen im Umfeld des Schutzgebietes.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Projekte und Pläne vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung, eines FFH – Schutzgebietes oder eines europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen, wenn diese aufgrund ihrer Art und Größe erwarten lassen können, ein NATURA 2000-Gebiet in seinem Schutzzweck und / oder seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen.

Der gültige Erlass des Landes Mecklenburg-Vorpommern „Hinweise zur Anwendung der § 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern“ dient der zweckmäßigen, einheitlichen und gleichmäßigen Anwendung der Vorschriften zur Umsetzung der gebietsbezogenen Anforderungen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der EU-Vogelschutzrichtlinie (V-RL) in Mecklenburg-Vorpommern. Er ist auf alle gemäß BNatSchG im Bundesanzeiger bekannt zu gebenden Gebiete anzuwenden“.

Bei Bebauungsplänen oder deren Änderungen, soweit die festzusetzende Flächen in einem Abstand von mindestens 300 Metern zu den NATURA 2000-Gebieten liegen, wird in der Regel nicht davon ausgegangen, dass sie geeignet sind, zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines NATURA 2000-Gebietes zu führen (Regelvermutung ANLAGE 5 C. I. Nr. 1 und 3 des FFH-Erlasses M-V). Für die vorliegenden Planungen entfällt die Regelvermutung, da Teilflächen des Bebauungsplanes ins FFH-Gebiet reichen.

Die Bearbeitung erfolgte auch in Anlehnung an das *Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in M-V* (FROELICH & SPOERBECK, STAND 2006).

Vogel- oder Meeresschutzgebiete liegen nicht im direkten Umfeld und bleiben somit unberücksichtigt.

Das FFH-Gebiet „Steilküste und Blockgründe Wittow“ hat eine Größe von insgesamt 1.848 ha (Stand 05/2004) und umfasst im Wesentlichen Wasserflächen (Küstenlebensraumtypen, Steilküsten) sowie Waldflächen. Darüber hinaus wird als wichtiges Ziel die Entwicklung von Kammolch- und Rotbauchunken-Habitaten genannt. Die Lage des Gebietes zur Planung ist der Abb. 1 zu entnehmen.

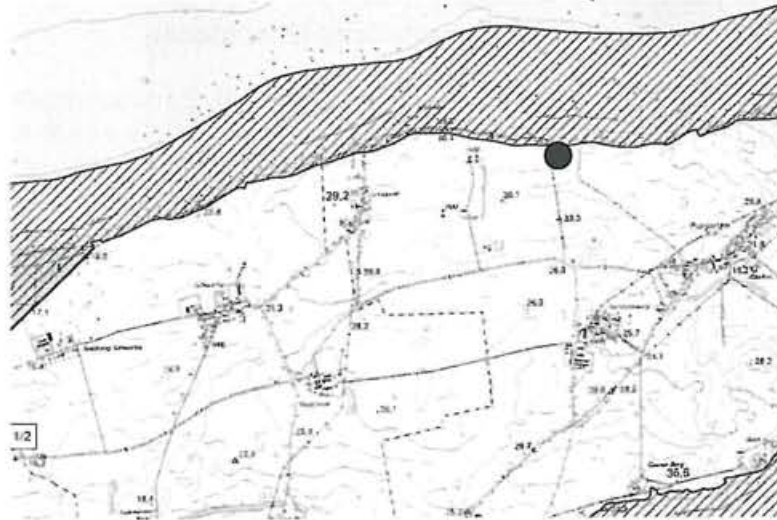


Abb. 1: Lage der Planung zum Schutzgebiet DE 1346-301 (verändert nach LUNG M-V 2009)
 (© Geobasisdaten (Karten und Luftbilder): Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAI-V-MV))

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes ist einerseits die Bestandssicherung des Parkplatzes für PKW und Wohnmobile am einzigen Sandstrand im Gemeindegebiet verbunden, andererseits soll ein mobiler Servicewagen, der nur in den Sommermonaten eingesetzt wird, für entsprechende Infrastruktur sorgen und eine längere Rast ermöglichen. Insbesondere die Nutzung einer WC-Anlage wird als erforderlich erachtet, um den geschützten Steiluferbereich im Umfeld des Radwanderweges und des Nordstrandes zu schonen.



Foto 1: Standort Parkplatz 2011
 (ARNO MILL INGENIEURE 2011)

Folgende Unterlagen wurden zur Einschätzung berücksichtigt:

- Standard-Datenbogen (Stand 05/2004)
- Hinweise zum NSG „Nordufer Wittow mit Hohen Dünen“ (Nr. 257)
- aktuelle Unterlagen zu den Zielarten (LUNG M-V 2014)

2. FFH-Gebiet DE 1346-301 „Steilküste und Blockgründe Wittow“, Schutzzweck und Erhaltungsziele

Das FFH-Gebiet erstreckt sich entlang der Küste zwischen Dranske und Kap Arkona und umfasst u.a. die Naturschutzgebiete „Nordwestufer Wittow und Kreptitzer Heide“ (Schutzstatus seit 1994) sowie „Nordufer Wittow mit Hohen Dielen“ (Schutzstatus seit 1990/1994).

Im Zusammenhang mit der betrachteten Planung ist nur das NSG „Nordufer Wittow mit Hohen Dielen“ von Bedeutung. Das Plangebiet liegt außerhalb des NSG und wird durch einen Radweg von diesem getrennt.

Folgende Lebensraumtypen werden für das betroffene FFH-Gebiet benannt:

Tab. 1: Lebensraumtypen und Erhaltungszustand (Stand 2004)

EU-Code	Lebensraumtyp+	Erhaltungszustand gem. Standard-Datenbogen (2004)
Erhalt und Schutz		
1110	Sandbänke mit nur schwacher bis ständiger Überspülung durch Meerwasser	B (mittel)
1170	Riffe	A (hoch)
1210	Einjährige Spülsäume	B (mittel)
1220	Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände	B (mittel)
1230	Atlantik-Felsenküste und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation	A (hoch)
2130*	Graudünen der Küste mit krautiger Vegetation	C (schlecht)
3150	natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition	C (schlecht)
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperula-Fagetum</i>)	B (mittel)

+ Bezeichnung gem. ANHANG I der Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (Amtsblatt der EG vom 28.11.1997)

Entsprechend der Lebensraumklassen entfallen nach Standard-Datenbogen insgesamt 94 % auf Meeresgebiete und –arme (88%) und andere Küsten- oder Feuchtlebensräume (6%). Mit rund 4 % sind noch Laubwaldflächen vertreten. Die Bedeutung des Schutzgebietes liegt daher im Wesentlichen im Erhalt der Wasserflächen, Riffe und Steilküsten. Eine Verletzlichkeit des Zustandes im Zusammenhang mit der Planung wird daher primär in einer potenziellen Beeinträchtigung der natürlichen Erosion im Bereich der Küste gesehen, d.h. eine anthropogen bedingte Verstärkung oder die Unterbindung dieser.

Der Schutzzweck umfasst neben den Lebensraumtypen auch vier Zielarten, diese sind:

- FFH-Code 1364 Kegelrobbe (*Halichoerus grypus*)
- FFH-Code 1351 Schweinswal (*Phocoena phocoena*)
- FFH-Code 1188 Rotbauchunke (*Bombina bombina*)
- FFH-Code 1166 Nördlicher Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Das Hauptverbreitungsgebiet der Population der Ostseekegelrobbe liegt gegenwärtig noch nördlich des 58. Breitengrades. Eine Ausbreitung nach Süden wird angenommen, da die Tiere in den vergangenen Jahren vermehrt in der westlichen Ostsee gesichtet wurden. Auch im Greifswalder Bodden sind zwischen 2007 und 2016 zunehmend Tiere im Bereich der Untiefe des Großen Stubben ganzjährig beobachtet worden (einzig ständiger Liegeplatz). Die Nachweise stagnieren.

Gefährdungen bestehen überwiegend durch Fischernetze und zunehmende Meeresverschmutzung.

Die Ostsee wird von der atlantischen Unterart des Schweinswals besiedelt. Vertreten sind Individuen der dänischen Population im Bereich der Darßer Schwelle sowie der zentralen Ostsee östlich von Rügen. Hier ist die Dichte jedoch sehr gering. Untersuchungen belegen den ganzjährigen Aufenthalt von Tieren in den westlichen Küstengewässern vor Rügen, die über den Fehmarnbelt an- und abwandern. Von einer regelmäßigen Reproduktion um Rügen kann nicht ausgegangen werden, alle Mutter-Kalb-Paare wurden in der Vergangenheit um Fehmarn erfasst. Gefährdungen bestehen auch bei dieser Art durch Fischernetze und zunehmende Meeresverschmutzung.

Die Rotbauchunke siedelt im Umfeld kleiner Gewässer, Senken, Teiche und Sölle und überwintert dort auch in Spalten oder Nagerbauten. Ausgeprägtes Wanderungsverhalten zeigt sie nur bei vollständiger Austrocknung des Gewässers. Grundwasserabsenkungen, Eutrophierung, Bodenbearbeitung, fehlende Gewässerstreifen, hoher Fischbesatz und Verinselung der Populationen gefährden die Art.

Der Nördliche Kammolch siedelt bevorzugt in natürlichen sonnigen tieferen Gewässern mit gut entwickelter Submersvegetation und ganzjährig ausreichendem Wasserstand. Bei gut strukturierten Lebensräumen erfolgt die Überwinterung an oder in der Nähe der Gewässer. Grundwasserabsenkungen, Eutrophierung, Bodenbearbeitung, fehlende Gewässerstreifen, hoher Fischbesatz und Verinselung der Populationen gefährden auch hier die Art.

Rotbauchunke und Nördlicher Kammolch wurden im FFH-Schutzgebiet in einem Gewässer bei Kap Arkona nachgewiesen.

3. Festsetzungen des Bebauungsplanes

Folgende Festsetzungen sind Gegenstand des Bebauungsplanes:

- Sondergebiet „Versorgungs- und Dienstleistungsbereich Parkplatz / Radwanderplatz
- Nutzung eines saisonalen mobilen Servicewagen
- öffentliche Verkehrsfläche
- Stellplätze für PKW und Wohnmobile (ca. 140 Plätze)
- Stellplätze für Räder und Motorräder
- öffentliche Grünflächen, Zweckbestimmung Pflanzstreifen
- Verdunstungsfläche für Niederschläge nach Starkregen
- Festsetzung von neu zu pflanzenden Bäumen
- Schutzgrenzen
- Berücksichtigung des 30 m – Waldabstandes

Weitere detaillierte Angaben zum Plangebiet, zu Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind der Begründung zum Bebauungsplan (ARNO MILL INGENIEURE, Stand 2016) sowie den Hinweisen zum Artenschutz zu entnehmen.

4. Bau-, anlage- und nutzungsbedingte Wirkungen auf das FFH-Gebiet

Das Plangebiet liegt teilweise im FFH-Gebiet. Es wurde in den vergangenen Jahren bereits als Parkplatz genutzt und ist somit vorbelastet. Folgende Wirkungen sind bei Umsetzung des Bebauungsplanes zu erwarten:

- Flächenbeanspruchung bereits genutzter Flächen: Rohbodenfläche sowie gemähtes und festgefahrenes Grünland (Scherrasen) in und außerhalb des FFH-Gebietes, Ackerflächen; **keine** Flächenbeanspruchung von FFH-Lebensraumtypen gemäß Tabelle 1 durch die Planung sowie keine von der Planung ausgehenden Wirkfaktoren (gem. Anlage 3 FROELICH & SPORBECK 2006), keine Hinweise auf Beeinträchtigungen von aquatisch oder semiaquatisch lebenden Zielarten des Schutzgebietes oder deren Reproduktionsstätten durch den Bau des Parkplatzes

- geringer vorübergehender Verlust oder Funktionsänderungen von vorbelasteten Lebensräumen und ihrer Lebensgemeinschaften während der Bauphase, keine Beeinträchtigung von Zielarten in deren essentiellen Lebensräumen (Reproduktionsstätten)
- temporärer Baustellenbetrieb (Lärm-, Erschütterung, optische Störungen (Licht, Bewegung, Staub)) ohne erhebliche Beeinträchtigungen

Die baubedingten Maßnahmen sind zeitlich begrenzt. Beeinträchtigungen lassen sich im Vorfeld weitgehend durch eine geeignete Baustelleneinrichtung, Begrenzung des Baufeldes auf das Plangebiet sowie Berücksichtigung günstiger Witterungsbedingungen und der Tages- und Jahreszeit vermeiden oder verringern. Die Herstellung der Fläche sollte in den Herbst oder Wintermonaten außerhalb möglicher Brutzeiten und Amphibienwanderungen erfolgen. Da lediglich Rohboden, festgefahrenes Grünland und Ackerflächen für die Stellplätze oder Anlage von Grünflächen bzw. Verdunstungsmulde betroffen sind, wird der Eingriff in die Biotoptypen insgesamt als gering eingeschätzt.

Mit folgenden anlagebedingten Wirkungen ist durch die Befestigung der Flächen zu rechnen:

- Flächenbeanspruchung durch Teilversiegelung in und außerhalb des Schutzgebietes ohne Verlust oder Verkleinerung von essentiellen Lebensräumen einzelner Zielarten oder Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen des Schutzgebietes; Minimierung durch Eingrünung bzw. Aufwertung von Nachbarflächen durch Schaffung höherwertiger Biotope (Hecken)

Nutzungsbedingte Wirkungen ergeben sich durch Bewegungen und Lärm im Bereich des Parkplatzes der Zufahrtstraße oder des angrenzenden Radweges, die schon heute bestehen. Erhebliche Auswirkungen auf die Lebensraumtypen oder Zielarten werden nicht erwartet, auch unter Berücksichtigung eventuell schwankender Besucherzahlen in den Sommermonaten. Insbesondere die Planung einer öffentlichen WC-Anlage (mobil) für Nutzer des Strandes und des Wanderweges wird mögliche Beeinträchtigungen am Steilufer (geschütztes Biotop, Geotop) und im Umfeld des Sandstrandes vermindern.

Unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Wirkungen, Wirkfaktoren durch bereits bestehende Vorbelastungen und der Prüfung gemäß Anlage 3 (FROELICH & SPORBECK 2006) unter Berücksichtigung der tatsächlich betroffenen Biotope wird mit einem Einflussbereich von rund 50 m, überwiegend in der Bauphase, gerechnet. Mögliche Beeinträchtigungen mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgebiet mit den o.g. Zielarten oder Lebensraumtypen werden durch die Umsetzung des Bebauungsplanes somit nicht gesehen. Wie oben ausgeführt, beeinträchtigt die Planung keine essentiellen Teillebensräume der Zielarten (z.B. Feuchtlebensräume) der Ostsee oder Kleingewässer (Reproduktionsgewässer und deren Umfeld).

5. Summations- oder kumulierende Wirkungen

Pläne oder Projekte können sich zusammen mit anderen Vorhaben in ihren Wirkungen verstärken. Zurzeit sind keine anderen Planungen im relevanten Umkreis und mit ähnlichen Wirkungen bekannt, die sich hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen negativ verstärken und somit zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen oder Zielarten des FFH-Gebietes im Umfeld der Planung führen könnten.

6. Zusammenfassung

Bei Umsetzung der Planung werden keine erheblichen oder verbleibenden Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet DE 1346-301 „Steilküste und Blockgründe Wittow“ erwartet, da

- Vorbelastungen der überplanten Flächen bereits durch die heute vorhandene Nutzungen im Umfeld gegeben sind,
- es sich nicht um essentielle (Teil-) Habitats oder Reproduktionsstätten der aufgeführten Zielarten Kegelrobbe, Schweinswal, Rotbauchunke oder Nördlicher Kammolch in oder außerhalb des Schutzgebietes handelt,
- keine Habitatstrukturen betroffen sind, die an anderer Stelle für die Zielarten des Schutzgebietes nicht zur Verfügung stehen oder deutlich schlechter vorhanden sind
- und kumulative oder sich summierende Wirkungen im Zusammenhang mit anderen Planungen in der Gemeinde nicht erkennbar sind.

Erheblichen Auswirkungen auf die Lebensraumtypen im weiteren Umfeld oder deren Zielarten sind nicht betroffen.

Abschließend wird daher vorgeschlagen, den Bebauungsplan Nr. 11 „Parkplatz Nordstrand“ als verträglich im Sinne des BNatSchG zu werten.

Dülmen, im März 2016

7. Literatur- und Quellenverzeichnis

- ARNO MILL INGENIEURE (2016): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 11 „Parkplatz Nordstrand“, Gemeinde Putgarten
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. Schriftenreihe für Landschaftspflege- und Naturschutz Heft 53
- FROELICH & SPORBECK (2006): Gutachten zur Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern
- LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg. 2000): Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten. Fachdienst Naturschutz, Naturschutz-Praxis, NATURA 2000
- LUNG M-V (2014): Kohärentes europäisches ökologisches Netz NATURA 2000 Mecklenburg – Vorpommern, Ausgabe Januar 2014

8. Gesetze, Richtlinien, Verordnungen und Erlasse

- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Januar 2015 (GVOBl. M-V S. 30, 36)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
- FFH-Richtlinie: Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, letzte Änderung Mai 2013 mit Wirkung zum 01.07.2013
- Vogelschutz-Richtlinie: Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 02.04.1979, letzte Änderung Mai 2013
- FFH-Erlass (2002, 2004): Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern